

Die Marktgemeinde Aindling erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 u. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-1-I) folgende

## S a t z u n g

über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Arnhofen.

### § 1

- (1) Der Ortsteil Arnhofen wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt
- (2) Die Zulässigkeit von Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB richtet sich nach § 34 Abs. 1 - 3 BauGB.

### § 2

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden entsprechend des beiliegenden Lageplanes M 1 : 2500 in der Fassung vom 05. Oktober 1993 festgelegt.  
Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

Wohngebäude sind nur als Einzelhäuser, E + D mit maximal zwei Wohnungen je Haus zulässig. Ersatzbauten für bereits bestehende Gebäude dürfen mit der gleichen Geschößzahl wieder errichtet werden.

### § 4

1. Die neu zu schaffenden Ortsränder werden entlang den zur freien Landschaft gelegenen Seiten des Geltungsbereiches der Satzung mit einem 5 Meter breiten privaten Grünfläche festgesetzt.

Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen. Zusätzlich ist zur Abweisung des wild abfließenden Hangwassers auf dem Grundstück Fl.Nr. 505 ein 30 cm hoher Betonsockel oder Erdwall ohne Unterbrechung herzustellen.

2. Mit den Bauanträgen für Wohn- und Betriebsgebäude ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

3. Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubbäume und -sträucher zu bevorzugen:

Bäume:

Spitzahorn (Acer platanoides)  
Feldahorn (Acer campestre)  
Winterlinde (Tilia Cordata)  
Eberesche (Sorbus aucuparia)  
Stieleiche (Quercus robur)  
Traubenkirsche (Prunus padus)  
Traubeneiche (Quercus petrea)  
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)  
Vogelkirsche (Prunus avium)  
Esche (Fraxinus excelsior)  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher:

Hartriegel (Cornus mas)  
Bluthartriegel (Cornus sanguinea)  
Hasel (Corylus avellana)  
Hundsrose (Rosa canina)  
Woll. Schneeball (Viburnum lantana)  
Heckenkirsche (Linocera Xylosteum)  
Holunder (Sambucus nigra)  
Liguster (Ligustrum vulgare)  
Schlehe (Prunus spinosa)  
Weißdorn (Crataegus monogyna)  
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

4. Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je qm ein Strauchgehölz sowie auf 16 m Grundstückslänge mindestens 1 Baum vorgenannter Art gepflanzt werden. Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 5

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Aindling, den 27.12.1993

Marktgemeinde Aindling

  
Leitscher  
1. Bürgermeister



